Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Tätigkeitsbericht 2020

Impressum

Herausgeberin Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung BBF AG, Basel

Fotos Innen: Alex Kühni; Titel: Gettyimages

Erscheinungsdatum 11. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort der Präsidentin 5

2 Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV 6

2.1 Ausgangslage 6

2.2 Kommission 6
2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission 6
2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele 7
2.2.3 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern 7
2.2.4 Internationale Zusammenarbeit 7

2.3 Sekretariat 8
2.3.1 Aufgaben 8
2.3.2 Organisation 8

2.4 Rechtliche Grundlagen 9
2.4.1 Gesetzliche Aufgaben 9
2.4.2 Ausserkraftsetzung der Weisungen W–04/2014 «Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen» 9
2.4.3 Konsultationen 10

3 Zentrale Themen im Jahre 2020 11

3.1 Systemaufsicht 11
3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 11
3.1.2 BVG-Mindestumwandlungssatz im Realitätscheck 12
3.1.3 Update: Solidarität und ungewollte Umverteilung in der beruflichen Vorsorge 12
3.1.4 Weisungen W–01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» 13
3.1.5 Mindestanforderungen an die risikoorientierte Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge 13
3.1.6 Stärkung der Effektivität und Effizienz des Aufsichtssystems 14
3.1.7 Einheitliche Umsetzung der Fachrichtlinie 4 zur Experten-Empfehlung des technischen Zinssatzes 14
3.1.8 Vollzugsfragen bei 1e Vorsorgeplänen 15
3.1.9 Auswirkungen der Negativzinsen auf Freizügigkeitsstiftungen 15

3.2 Governance und Transparenz 16
3.2.1 Leistungen von Wohlfahrtsfonds bei Kurzarbeit als Folge der Corona-Pandemie 16

3.3 Direktaufsicht 16
3.3.1 Direktkontakt mit Beaufsichtigten 16
3.3.2 Neue Anlagekategorie Infrastruktur 16
3.3.3 Umsetzung der revidierten Verordnung über die Anlagestiftungen 17
3.3.4 Bericht über die Prüfung der Direktaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) 17
3.3.5 Klimaverträglichkeitstest 2020 für den Schweizer Finanzmarkt 17

4 Operative Aufsichtstätigkeit 18

4.1 Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden 18
4.1.1 Regelmässige Treffen 18
4.1.2 Inspektionen 18
4.1.3 Prüfung der Jahresberichte 18

4.2 Direktaufsicht 18
4.2.1 Anlagestiftungen 18
4.2.2 Auffangeinrichtung 20
4.2.3 Sicherheitsfonds 20

4.3 Experten für berufliche Vorsorge 21
4.3.1 Zulassungen 21
4.3.2 Qualitätssicherung 21

4.4 Revisionsstellen 21
4.4.1 Projekt zur Weiterentwicklung 21
4.4.2 Qualitätssicherung 21

5 Ausblick 2021 22

5.1 Aufsichtssystem und Vereinheitlichung der risikoorientierten Aufsicht 22

5.2 Aufsicht über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen 22

5.3 Direktaufsicht über Anlagestiftungen 23

6 Statistik 24

6.1 Die OAK BV als Behörde 24
6.1.1 Aufsichts- und Kontrollsystem 24
6.1.2 Organigramm 25
6.1.3 Personalbestand 26
6.1.4 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2020 26

6.2 Regulierung 27
6.2.1 Weisungen und Mitteilungen 27
6.2.2 Anhörungen 27

6.3 Systemaufsicht 28
6.3.1 Regionale Aufsichtsbehörden 28
6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge 30

6.4 Direktaufsicht 30
6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen 30

7 Abkürzungsverzeichnis 34

1 Vorwort der Präsidentin

2020 war auch für die berufliche Vorsorge und unsere Aufsichtsbehörde ein ausserordentliches Jahr – sowohl inhaltlich als auch operativ. Das Coronavirus, der Umgang mit der Gesundheitskrise und deren wirtschaftlichen Konsequenzen wirkten sich auch bei der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) auf alle diesjährigen Arbeiten aus: aufgrund der massiven Kurseinbrüche an den Aktienmärkten im Februar und März initiierte die OAK BV ein monatliches Monitoring der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen, auch sie stellte auf Home Office und digitale Sitzungen um und es ergaben sich auch einzelne neue regulatorische Fragen aufgrund der ausserordentlichen Lage. Dennoch mussten die laufenden Arbeiten erledigt und wichtige neue Projekte angegangen werden. Wir können auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Dies war nur möglich aufgrund der Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden, den Fachverbänden der zweiten Säule und unseren weiteren Ansprechpartnern sowie des Einsatzes von Kommission und Sekretariat. Dafür möchte ich mich bei allen herzlich bedanken.

Das Leitmotiv der Kommission für die laufende Amtszeit ist es, das Aufsichtssystem zu stärken und effizienter zu gestalten. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden zusammen mit den regionalen Aufsichtsbehörden in Angriff genommen. Ein Grundlagenpapier zum Aufsichtsverständnis, eine gemeinsame Aufsichtspraxis für die Überprüfung der Bewertung von Rentenverpflichtungen, ein jährlicher Austausch zur Identifikation der aktuellen Risiken in der zweiten Säule sowie die Erarbeitung einer Zusammenarbeitsvereinbarung bilden dabei die Schwerpunkte. Diese Arbeiten sind für die Effizienz und Effektivität der Aufsicht sehr wichtig, was wiederum eine kritische Voraussetzung für das Vertrauen der Versicherten in die zweite Säule ist.

Die im Jahr 2020 finalisierten und im März 2021 in Kraft gesetzten Weisungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» verfolgen das gleiche Ziel. Die Konsolidierung in der zweiten Säule hat dazu geführt, dass mittlerweile fast drei Viertel aller aktiven versicherten Personen bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung versichert sind. Diese Entwicklung hat positive Effekte, da sie tendenziell die Verwaltungskosten senkt und die Professionalität der Umsetzung erhöht. Jedoch ist sie auch mit Risiken verbunden: Plötzlich können nicht wie geplant die Interessen der Versicherten das Verhalten der Geschäftsleitung dominieren, sondern die Geschäftsinteressen der Betreibergesellschaft.

Dr. Vera Kupper Staub, Präsidentin

Damit die Aufsichtsbehörden wie auch die Stiftungsräte ihren gesetzlichen Verpflichtungen hier einfacher nachkommen können, brauchen die Aufsichtsbehörden von diesen oft auch komplexen Organisationen zusätzliche standardisierte Informationen und die interne Kontrolle muss der Komplexität der Organisation genügen. Die neuen Weisungen der OAK BV regeln für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen die Informationspflichten bezüglich der Verteilung der versicherten Risiken und spezifizieren die Anforderungen an eine adäquate interne Kontrolle.

Obwohl die Pandemie noch nicht vorbei ist und die weitere wirtschaftliche Entwicklung unsicher bleibt, endeten die Finanzmärkte 2020 auf einer sehr positiven Note und widerspiegeln damit ihr Vertrauen auf eine rasche Erholung der Wirtschaft. Entsprechend positiv präsentiert sich auch die finanzielle Lage der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen per Ende 2020. Diese Tatsache darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass neben dem Tiefzinsumfeld der Reformstau in der zweiten Säule der zentrale Risikofaktor im System bleibt. Die Vorsorgeeinrichtungen – insbesondere jene mit wenig überobligatorischen Geldern – brauchen dringend eine Reform, um wieder auf Basis realistischer gesetzlicher Vorgaben für ihre Versicherten Renten produzieren zu können. Die aktuellen unrealistischen Vorgaben führen zu Umverteilungen von Aktiven zu Rentenbeziehenden, die im bisherigen gesetzlichen Rahmen nicht vorgesehen sind.

Dr. Vera Kupper Staub
Präsidentin

2 Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

2.1 Ausgangslage

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) ist eine von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis im System der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden die Anlagestiftungen sowie die Stiftung Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfonds) und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Auffangeinrichtung). Die OAK BV ist zudem die Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge. Die OAK BV verfügt über ein eigenes Sekretariat mit spezialisierten Fachkräften, welches die Geschäfte der Kommission vorbereitet, ihr Anträge stellt und ihre Entscheide vollzieht.

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Organisations- und Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Als Oberaufsichtsbehörde ist die OAK BV für einen einheitlichen Vollzug im Rahmen der bestehenden Gesetze verantwortlich. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

2.2 Kommission

2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

Die OAK BV setzt sich per 1. Januar 2021 aus sieben Personen zusammen, die vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren, d.h. bis Ende 2023 gewählt wurden.

- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Präsidentin,** ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges Vorstandsmitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin,** Vizepräsidentin, ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés
- **Séverine Arnold, Prof. Dr. sc. act.,** Professorin für Aktuarwissenschaften an der Universität Lausanne
- **Kurt Gfeller, lic. rer. pol., Arbeitgebervertreter,** Vizedirektor Schweizerischer Gewerbeverband
- **Stefan Giger, Arbeitnehmervertreter,** Generalsekretär des Schweizerischen Verbands des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)
- **Thomas Hohl, Dr. iur.,** ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec.,** Professor für Audit und Accounting an der Universität St. Gallen

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Im Berichtsjahr fanden neun Kommissionssitzungen statt. Die behandelten Geschäfte wurden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele

Das übergeordnete Ziel der OAK BV besteht darin, die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu schützen und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu festigen.

Die OAK BV stellt eine gesamtschweizerisch einheitliche Aufsichtspraxis sicher; mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden trägt sie konsequent zur Verbesserung der Systemsicherheit bei.

Als unabhängige Behörde sorgt die OAK BV für eine Bereitstellung von Orientierungswissen zur beruflichen Vorsorge für alle Anspruchsgruppen.

Die OAK BV hat sich für die Amtsperiode 2020–2023 die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge
- Sicherstellung einer transparenten und glaubwürdigen Governance aller Akteure in der zweiten Säule
- Stärkung der Kompetenz aller an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen und Institutionen
- Gewährleistung einer hohen Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Bereitstellung von zielgerichteten Informationen zur beruflichen Vorsorge, insbesondere von zeitnahen Kennzahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Die berufliche Vorsorge ist stark reguliert. Die OAK BV ist sich bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden ist, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und behält das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge. Sie überprüft zudem die Wirkung ihrer Massnahmen systematisch.

2.2.3 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV steht ausserdem mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowie mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in Kontakt.

Die OAK BV führt des Weiteren einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)

Weitere Organisationen und Verbände:
- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER
- inter-pension
- PatronFonds
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte (SVSP)
- Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA)
- Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC)
- The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
- Treuhand|Suisse
- veb.ch
- Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

2.2.4 Internationale Zusammenarbeit

Die OAK BV nahm auch in diesem Jahr an den internationalen Treffen der «International Organisation of Pension Supervisors» (IOPS) teil. Die IOPS ist eine der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angegliederte Vereinigung von Aufsichtsbehörden aus rund achtzig Ländern. Sie dient dem Dialog über Absichten und Ziele, dem Austausch von Informationen und setzt Standards zu bewährten Praktiken in der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen. 2020 hat die OAK BV an drei Arbeitssitzungen teilgenommen, wovon zwei als Videokonferenzen ausgetragen wurden. Aktuelle Themen sind die Solvenz von Pensionskassen mit Leistungsversprechen, die Aufsicht über Investitionen in Infrastrukturanlagen sowie die Bewertung und Deklaration von projizierten Altersleistungen gegenüber den Versicherten.

2.3 Sekretariat

2.3.1 Aufgaben

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte. Es ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden, führt bei diesen Inspektionen durch und ist für den Informationsaustausch und die gemeinsame Erarbeitung von Aufsichtspraxen zuständig. Das Sekretariat führt das Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge. Es vollzieht die direkte Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds sowie die Auffangeinrichtung.

2.3.2 Organisation

Das Sekretariat steht unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic. iur., Direktor, und ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

Audit
Leitung:
David Frauenfelder, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer, CIA

Hauptaufgaben:
- Begleitung und Kontrolle der regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Bundesrechts
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Durchführung von Inspektionen bei den regionalen Aufsichtsbehörden
- Prüfung der Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden
- Weiterentwicklung von Fachstandards und Berichtsmustern für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen
- Fallspezifische Behandlung von komplexen Fragestellungen der Rechnungslegung und Revision
- Vertretung der OAK BV in der Fachkommission Swiss GAAP FER (Beobachterstatus)

Direktaufsicht
Leitung:
Roman Saidel, lic. rer. pol., eidg. dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter (AZEK)

Hauptaufgaben:
- Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung
- Prüfung der reglementarischen Grundlagen der beaufsichtigten Einrichtungen
- Prüfung der jährlichen Berichterstattung und Einsichtnahme in Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Prüfung der Voraussetzungen und Verfahren von Teilliquidationen bei der Auffangeinrichtung
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln
- Prüfung von Massnahmen bei Unterdeckung
- Prüfung von Produkten von Anlagestiftungen
- Behandlung von Fachthemen aus dem Bereich Kapitalanlagen

Risk Management
Leitung:
Stefan Eggenberger, dipl. math., Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Hauptaufgaben:
- Erstellung des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Evaluation risikoorientierter Prüfverfahren
- Empfehlungen und Evaluation von Best Practice Regeln im Bereich Asset Liability Management
- Beurteilung von Fachstandards für die Experten für berufliche Vorsorge
- Einsitznahme in der Prüfungskommission für Experten für berufliche Vorsorge
- Mitarbeit bei der Prüfung der Jahresberichte sowie im Rahmen von Inspektionen bei regionalen Aufsichtsbehörden
- Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Auffangeinrichtung und des Sicherheitsfonds, technische Prüfungen
- Evaluation internationaler Entwicklungen (Aufsichtssysteme) und Einsitznahme in internationalen Gremien

Recht
Leitung:
Lydia Studer, lic. iur., Fürsprecherin, stellvertretende Direktorin

Hauptaufgaben:
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Juristische Unterstützung der übrigen Bereiche
- Zulassung und Entzug der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge
- Juristische Unterstützung bei Inspektionen bei den regionalen Aufsichtsbehörden
- Bearbeitung komplexer Rechtsfragen, welche im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind
- Ausarbeitung von Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen
- Führen und Sicherstellen der Protokollierung der Kommissionssitzungen
- Prüfung der Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen
- Juristische Unterstützung bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung

Zentrale Dienste
Leitung:
Anton Nobs, MAS Controlling

Hauptaufgaben:
- Sicherstellen der administrativen Unterstützung der Präsidentin, der Kommissionsmitglieder, des Direktors, der Bereichsleitenden und der Mitarbeitenden
- Sicherstellen aller Supportleistungen (Finanzen, Logistik, HR, IT, Internet, Übersetzungen, usw.)

2.4 Rechtliche Grundlagen

2.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:

- Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- Die OAK BV ist die Direktaufsichtsbehörde der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung.
- Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge.
- Die OAK BV ist gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen weisungsbefugt. Sie kann ausserdem Fachstandards anerkennen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihr unterschiedliche Instrumente wie der Erlass von Weisungen, Mitteilungen und Verfügungen sowie die Durchführung von Inspektionen zur Verfügung.

2.4.2 Ausserkraftsetzung der Weisungen W–04/2014 «Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen»

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids zu einem Rechtsstreit zwischen einer regionalen Aufsichtsbehörde sowie einer 3a- und einer Freizügigkeitseinrichtung wurden die Weisungen W–04/2014 «Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen» im Dezember 2020 aufgehoben.

Die Weisungen W–04/2014 enthalten Präzisierungen zu den Regeln betreffend die Organisation der Säule-3a-Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen, insbesondere zur Zusammensetzung des Stiftungsrats. Die OAK BV hat in diesen Weisungen die Meinung vertreten, dass die in den letzten Jahren kontinuierlich entwickelten Regeln zur Governance von Vorsorgeeinrichtungen auch auf die Säule-3a-Stiftungen und die Freizügigkeitseinrichtungen anzuwenden sind. Diese Ansicht wurde auch vom BSV in den Mitteilungen zur beruflichen Vorsorge Nr. 125 vom 14. Dezember 2011, Ziffer 816, vertreten.

Die Überprüfung der korrekten Anwendung von Weisungen der OAK BV gehört zu den Aufgaben der regionalen Aufsichtsbehörden. In einem konkreten Anwendungsfall hat die zuständige regionale Direktaufsichtsbehörde verfügt, dass die Statuten zweier Einrichtungen so zu ändern seien, dass sie mit den Weisungen W – 04/2014 in Einklang stünden.

Die betroffenen Einrichtungen haben diese Verfügung jedoch angefochten. Das Bundesverwaltungsgericht hat als erste Instanz der regionalen Aufsichtsbehörde recht gegeben und festgehalten, dass die Regeln zur Governance auch für Säule-3a-Einrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen gelten. Demnach sei der Verfügung der regionalen Aufsichtsbehörde Folge zu leisten und die Statuten der betroffenen Einrichtungen seien an die Weisungen W – 04/2014 anzupassen. In zweiter Instanz erwog das Bundesgericht jedoch, dass nur die Anlagevorschriften, nicht aber die Regeln zur Governance auf die Säule-3a-Stiftungen und die Freizügigkeitseinrichtungen anwendbar sind. Das Bundesgericht hat die Kompetenz der OAK BV zum Erlass von Weisungen, die die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung konkretisieren, bestätigt. In seiner Analyse hielt es fest, dass die in den Weisungen W – 04/2014 für die Säule-3a-Stiftungen und die Freizügigkeitseinrichtungen festgelegten Regeln nicht gesetzeskonform sind.

Als Folge dieses Bundesgerichtsentscheids vom 30. September 2020 beschloss die OAK BV, die Weisungen W – 04/2014 mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Das Bundesgericht hatte präzisiert, dass die erwähnten Regeln nicht auf Säule-3a-Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen anwendbar sind. Es muss möglicherweise abgeklärt werden, ob es notwendig ist, auf dem Weg der Gesetzgebung spezifische Regeln zur Governance von Säule-3a- und Freizügigkeitsstiftungen auszuarbeiten.

2.4.3 Konsultationen

Die OAK BV wurde im Rahmen von Ämterkonsultationen 33 Mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Geschäften angefragt, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. Als Aufsichtsorgan sieht die OAK BV prinzipiell davon ab, zu vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen oder -neuerungen Stellung zu nehmen, ausser sie betreffen direkt die zweite Säule oder die Tätigkeit der OAK BV. Unter diesem Aspekt verdienen verschiedene Themen eine Erwähnung in diesem Kapitel.

Im Juni 2020 wurde die OAK BV zur Möglichkeit der Auffangeinrichtung angefragt, Mittel aus dem Freizügigkeitsbereich bei der zentralen Tresorerie des Bundes anzulegen. Die OAK BV begrüsst diese Neuerung und hat einen Vorschlag zur Präzisierung der Vorlage formuliert.

Im November 2020 wurde die OAK BV zur Stellungnahme zu den Anwendungsbestimmungen im Rahmen der Revision des Aktienrechts und insbesondere der Revision der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) eingeladen. Die OAK BV äusserte sich zu den formellen Anforderungen an die Anpassung der Statuten von Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen und verlangte diesbezüglich, den erläuternden Bericht zur Verordnung zu präzisieren.

3 Zentrale Themen im Jahre 2020

3.1 Systemaufsicht

3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Am 12. Mai 2020 hat die OAK BV den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2019 vorgestellt. Die OAK BV führt seit 2012 jährlich eine Umfrage bei den Schweizer Vorsorgeeinrichtungen durch. Im Bericht wurden die finanzielle Lage und Risikosituation der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2019 präsentiert.

Die Anlagerenditen der meisten Pensionskassen lagen im Jahr 2019 im zweistelligen positiven Bereich. Die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensrendite aller Vorsorgeeinrichtungen ohne Vollversicherungslösungen betrug 10,6 % (2018: –2,8 %), während die durchschnittliche Jahresteuerung in der Schweiz 0,4 % betrug. Die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösungen erholten sich nach dem Jahr 2018 und stiegen im Durchschnitt um 5,2 Prozentpunkte auf 111,6 %. Der durchschnittliche Bewertungszinssatz der Verpflichtungen (technischer Zinssatz) sank um 0,22 Prozentpunkte auf 1,88 %. Per Ende des Jahres 2019 wiesen 99 % (Vorjahr: 86 %) der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie einen Deckungsgrad von mindestens 100 % aus. Der entsprechende Anteil bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie, die mehrheitlich im System der Teilkapitalisierung operieren, betrug lediglich 16 % (Vorjahr: 6 %).

Der Ausbruch der Corona-Pandemie führte im März 2020 zu einem schwerwiegenden Einbruch an den Finanzmärkten. Da die Stabilität der Finanzmärkte die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen direkt beeinflusst, reagierte die OAK BV schnell und lancierte ab März 2020 ein monatliches Monitoring zur finanziellen Lage der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen. Die dafür getätigten Hochrechnungen basierten auf den individuellen Anlagestrategien der Vorsorgeeinrichtungen sowie der effektiven Entwicklung der Anlagemärkte. Die Anlagestrategien wurden im Rahmen der per Ende 2019 durchgeführten Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen aufgenommen.

Die Deckungsgrade der Schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen sanken von 111,6 % per Ende 2019 auf 102,0 % per Ende März. Das enge Monitoring der OAK BV zeigte allerdings auf, dass sich die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen im Verlauf des Jahres wieder erholen konnten. Das erklärt sich daraus, dass sich die Perfomances in den Anlagekategorien Aktien und Immobilien ab dem Sommer 2020 und insbesondere gegen Ende Jahr wieder stark verbesserten und die Deckungsgrade über dem Stand von Ende 2019 zu liegen kamen.

Noch zeigen wird sich, inwieweit die Übersterblichkeit des Jahres 2020 einen Einfluss auf das Risikoergebnis der Vorsorgeeinrichtungen für das Kalenderjahr 2020 haben wird. Insbesondere die versicherungstechnischen Bilanzen per Stichtag 31.12.2020 werden darüber Auskunft geben. Die OAK BV wird diese Thematik weiterverfolgen.

Für das Berichtsjahr 2020 wird die Umfrage zur finanziellen Lage zum neunten Mal durchgeführt. Wie oben erwähnt, blieb die finanzielle Lage trotz den zum Jahresbeginn eingebrochenen Finanzmärkten aufgrund einer deutlichen Erholung der Börsen bis zum Jahresende bei der Mehrheit der Pensionskassen relativ konstant. Das negative Zinsniveau verharrte im Vergleich zum Vorjahr in etwa auf dem gleichen Stand. Trotz der guten Entwicklung der Finanzmärkte gegen Ende des Jahres 2020 bleibt die Aufrechterhaltung der finanziellen Stabilität mittelfristig für viele Einrichtungen eine Herausforderung. Aufgrund des unverändert tiefen Zinsniveaus führt die Finanzierung von Renten, welche auf unrealistisch hohen Umwandlungssätzen basieren, zwangsläufig zu gesetzlich nicht vorgesehener Umverteilung. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf bleibt hoch. Zudem hat die Corona-Pandemie eindrücklich vor Augen geführt, wie rasch und massiv sich Marktverwerfungen, zumindest kurzfristig, auf die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen auswirken können. Die Ergebnisse der Erhebung zur finanziellen Lage per Ende des Jahres 2020 sind auf der **Webseite der OAK BV** abrufbar.

3.1.2 BVG-Mindestumwandlungssatz im Realitätscheck

Im Schwerpunktthema des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2019 analysierte die OAK BV den BVG-Mindestumwandlungssatz und unterzog ihn einem Realitätscheck. Die gewonnenen Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent ist im Hinblick auf das tiefe Zinsniveau und die gestiegene Lebenserwartung deutlich zu hoch festgelegt. Durch den hohen Anteil der überobligatorischen Altersguthaben der Versicherten konnten die reglementarischen Umwandlungssätze vieler Vorsorgeeinrichtungen bereits den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Lag der durchschnittliche normierte Umwandlungssatz im Alter 65 per 2014 noch bei 6,29 Prozent, so beträgt er per 2019 nur noch 5,71 Prozent. Bei vielen Vorsorgeeinrichtungen sind weitere Anpassungen schon geplant. Im Gegensatz dazu ist eine von der Politik geforderte Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf der Gesetzesebene noch nicht realisiert.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben folglich ihre Verantwortung grösstenteils wahrgenommen und die reglementarischen Umwandlungssätze dort gesenkt, wo dies möglich ist. Viele Versicherte werden darum von einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes nicht direkt betroffen sein.

Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ist jedoch für alle Vorsorgeeinrichtungen von hoher Bedeutung, die nahe am BVG-Obligatorium sind und entsprechend einen sehr geringen Umhüllungsgrad vorweisen. Solange der BVG-Mindestumwandlungssatz auf einem unrealistisch hohen Wert verbleibt und damit bestimmte Vorsorgeeinrichtungen gezwungen werden, diesen hohen Wert zu gewähren, müssen auch die entsprechenden Kosten getragen werden. Dies erfolgt hauptsächlich über die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden. Bei Vorsorgeeinrichtungen, die aufgrund einer jungen Versichertenstruktur nur wenige Pensionierungen verzeichnen, ist der überhöhte BVG-Mindestumwandlungssatz momentan weniger belastend. Mit zunehmender Alterung dieser Vorsorgeeinrichtungen wird sich dies aber ändern.

Die herrschende starke Abweichung vieler reglementarischer Umwandlungssätze vom BVG-Mindestumwandlungssatz ist für das Vertrauen in die berufliche Vorsorge nicht förderlich. Die Politik steht in der Pflicht, die Höhe des BVG-Mindestumwandlungssatzes der Realität der Vorsorgeeinrichtungen anzupassen und dabei zu beachten, dass die Mehrheit der Versicherten durch die Senkung nicht direkt betroffen sein wird. Zudem sollten die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend erweitert werden, dass zu hohe Leistungsversprechen – falls gewünscht – mittels gesetzlich vorgesehenen, zweckgerichteten Beiträgen finanziert werden könnten. Damit würden die Kosten der Pensionierungsverluste, die einen Teil der Umverteilung zu Lasten der aktiven Versicherten darstellen, zumindest transparent und zu einem bewussten Entscheid der paritätischen Führungsorgane gemacht werden.

3.1.3 Update: Solidarität und ungewollte Umverteilung in der beruflichen Vorsorge

Aufgrund der im Jahr 2019 sehr guten Performance der Vorsorgeeinrichtungen fiel der gutgeschriebene Zins auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten 2019 im Durchschnitt höher als im Vorjahr aus, was zu einer Abnahme der Umverteilung in Bezug auf die unterschiedliche Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden führte. Hohe Pensionierungsverluste in Verbindung mit einer deutlichen Senkung der technischen Zinssätze (Nachfinanzierung der laufenden Renten) führten zu einer im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Umverteilung. Die Höhe der Umverteilung zu Lasten der aktiven Versicherten betrug insgesamt 0,8 Prozent des Vorsorgekapitals und ist damit weiterhin substanziell.

3.1.4 Weisungen W–01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb»

Der strukturelle Umbruch in der beruflichen Vorsorge hält an. Die Anzahl der firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen nimmt weiterhin ab und es kommt zu einer Zunahme von Anschlüssen von Arbeitgebenden und Rentnerbeständen an Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Diese Einrichtungen befinden sich je nach Geschäftsmodell mehr oder weniger stark im Wettbewerb um Anschlüsse und legen deshalb im Durchschnitt ein risikoreicheres Verhalten an den Tag als firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen. Eine grosse Herausforderung für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen stellt der Umgang mit möglichen Zielkonflikten dar, namentlich dem Konflikt zwischen der finanziellen Stabilität und dem Wachstum der Vorsorgeeinrichtung sowie dem Konflikt zwischen der Wahrung der Interessen der Destinatäre und den Interessen von mit der Stifterin verbundenen Dienstleistungsunternehmen. Dadurch erhöhen sich nicht nur die Anforderungen an das oberste Organ in den Bereichen Führung und Kontrolle, sondern auch die Anforderungen an die regionalen Aufsichtsbehörden. Die Experten für berufliche Vorsorge und die Revisionsstelle sind als externe Kontrollorgane ebenfalls von der höheren Komplexität betroffen.

Für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gibt es im Gesetz nur wenige spezifische Vorgaben. Die gesetzlichen Vorgaben beziehen sich nur auf die Stiftung, nicht aber auf deren Vorsorgewerke. Basierend auf den Erfahrungen der regionalen Aufsichtsbehörden und der externen Kontrollorgane hat sich seit längerem gezeigt, dass in Bezug auf die Führung, Kontrolle und Aufsicht von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb Handlungsbedarf besteht. Die OAK BV hat deshalb in Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden, den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen auch im Jahr 2020 den 2019 in eine öffentliche Anhörung geschickten Weisungsentwurf überarbeitet. Diese Weisungen adressieren die spezifischen Risiken von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebenden und Rentnerbeständen. Sie bezwecken, den regionalen Aufsichtsbehörden die notwendigen Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit zur Verfügung zu stellen und damit eine effektive wie auch möglichst einheitliche Aufsicht über die vom Geltungsbereich der Weisungen erfassten Vorsorgeeinrichtungen sicherzustellen. Fehlen der zuständigen Aufsichtsbehörde relevante Informationen zur Beurteilung des Risikomanagements, verzögern sich gegebenenfalls deren Einschreiten und die zu treffenden behördlichen Massnahmen zum Schutze der Interessen der Versicherten.

Nachdem im ersten Halbjahr umfangreiche Arbeiten geleistet wurden, hat die OAK BV im September 2020 den überarbeiteten Weisungsentwurf den regionalen Aufsichtsbehörden sowie den betroffenen Verbänden (inter-pension, ASIP, SKPE und EXPERTsuisse) zugestellt, damit diese sich im Hinblick auf eine Verabschiedung der Weisungen nochmals dazu äussern konnten. Die angeschriebenen Anspruchsgruppen waren sich einig, dass im Zusammenhang mit Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Handlungsbedarf besteht. Die im Zusammenhang mit den eingegangenen Rückmeldungen nötigen Folgearbeiten konnten bis zum Ende des Jahres 2020 abgeschlossen werden. Die Weisungen W–01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» wurden anfangs 2021 durch die Kommission beschlossen.

3.1.5 Mindestanforderungen an die risikoorientierte Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Angeregt durch verschiedene Diskussionen mit den regionalen Aufsichtsbehörden hat die Kommission beschlossen, eine Klärung des Aufsichtsverständnisses im aktuellen System anzugehen. Dazu wurde in einem ersten Schritt – unter Einbezug der regionalen Aufsichtsbehörden – ein Grundlagenpapier mit Mindestanforderungen der OAK BV an die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG verfasst. Dieses Grundlagenpapier orientiert sich an den Zielsetzungen der Strukturreform der zweiten Säule und beruht auf den Erfahrungen, welche die OAK BV in den ersten acht Jahren ihres Bestehens gesammelt hat. In einem zweiten Schritt werden nun – wiederum unter Einbezug der Aufsichtsbehörden – Vorgaben der OAK BV an die regionalen Aufsichtsbehörden in Form von Weisungen erarbeitet werden. Die diesbezüglichen Arbeiten stellen einen Schwerpunkt innerhalb der Tätigkeiten der OAK BV im Jahr 2021 dar. Es ist geplant, diese Weisungen Mitte 2022 in eine öffentliche Anhörung zu schicken.

Das Ziel der zu erarbeitenden Weisungen und der Klärung des Aufsichtsverständnisses besteht darin, mittels Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit eine auf die Herausforderungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtete, einheitliche und risikoorientierte Aufsicht sicherzustellen. Im Zentrum der Risikoorientierung der Aufsichtstätigkeit stehen dabei die zweckgemässe Verwendung des Vorsorgevermögens sowie der Schutz der finanziellen Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen und der kollektiven Interessen der Versicherten. Die zu erarbeitenden Mindestanforderungen an die Aufsichtsbehörden werden sowohl generelle Aspekte der Aufsichtstätigkeit als auch spezifische Anforderungen betreffend die systematische Beurteilung von finanziellen und nicht-finanziellen Risiken umfassen.

Die Aufsichtsbehörden haben den gesetzlichen Auftrag, darüber zu wachen, dass die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ihrer Verantwortung gegenüber den Versicherten gerecht werden, d.h. dass sie die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird (Art. 62 Abs. 1 BVG). Die gesetzlichen Vorschriften sind zahlreich und reichen von grundsätzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten der Beteiligten bis hin zu Detailregelungen. Über die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu wachen und wo nötig angemessene aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen, sind anspruchsvolle Aufgaben. Das seit mehreren Jahren in unterschiedlichsten Aufsichtsgebieten verwendete Schlagwort zur Beantwortung der Umsetzungsfrage «Wie ist der Aufsichtsprozess zu strukturieren, um den gesetzlichen Auftrag am besten und am effizientesten zu erfüllen» heisst «Risikoorientierung». Die Ressourcen der Aufsichtsbehörden sollen im Sinne eines optimalen Verhältnisses von Kosten und Nutzen gezielt dort eingesetzt werden, wo die grössten Risiken – nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe – zu erwarten sind, d.h. dort, wo der zweckgemässen Verwendung des Vorsorgevermögens, der finanziellen Stabilität der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder den kollektiven Interessen der Versicherten die grössten Schäden drohen. Dazu ist es erforderlich, die Aufsichtstätigkeit so auszugestalten, dass die wesentlichen Risiken identifiziert und mit angemessenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen adressiert werden. Risikoorientierung in der Aufsichtstätigkeit heisst, dass basierend auf den identifizierten Risiken Prioritäten gesetzt werden.

3.1.6 Stärkung der Effektivität und Effizienz des Aufsichtssystems

Im Zuge der Strukturreform im Jahr 2012 wurde das Aufsichtssystem in der beruflichen Vorsorge neugestaltet. Nach acht Jahren haben die OAK BV und die regionalen Aufsichtsbehörden ein Fazit zur gemeinsamen Zusammenarbeit gezogen und potentielle Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert. Es wurde beschlossen, gemeinsam eine Zusammenarbeitsvereinbarung zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz des Aufsichtssystems zu erarbeiten. Im Jahr 2020 haben zu diesem Thema zwei Besprechungen zwischen der OAK BV und den regionalen Aufsichtsbehörden stattgefunden. Die Arbeiten zur Zusammenarbeitsvereinbarung sollen im Jahr 2021 abgeschlossen werden.

3.1.7 Einheitliche Umsetzung der Fachrichtlinie 4 zur Experten-Empfehlung des technischen Zinssatzes

Dem technischen Zinssatz kommt in der beruflichen Vorsorge eine sehr grosse Bedeutung zu. Er dient der Bewertung der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung. Damit beeinflusst die Höhe des gewählten technischen Zinssatzes unmittelbar die Einschätzung der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung. Die Festlegung des technischen Zinssatzes ist Aufgabe des obersten Organs der jeweiligen Einrichtung. Der Experte für berufliche Vorsorge gibt zuhanden des obersten Organs eine Empfehlung zum technischen Zinssatz ab. Damit das oberste Organ seine Verantwortung wahrnehmen kann, muss die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nicht alleine eine Zahl umfassen, sondern auch deren Herleitung und Begründung enthalten.

Teil der gesetzlichen Aufgaben der Aufsichtsbehörden ist es, bei den Experten für berufliche Vorsorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu sorgen. Dazu gehört auch die Einhaltung von Weisungen der OAK BV. Zu diesem Zweck haben die Aufsichtsbehörden im Jahr 2020 bei den versicherungstechnischen Gutachten per Ende 2019 die Umsetzung der von der OAK BV zum Mindeststandard erhobenen Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE, Version 2019, analysiert. Um eine einheitliche Aufsichtspraxis zu etablieren, wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 die in diesem Zusammenhang relevanten Fragen von der OAK BV

zusammen mit den Direktaufsichtsbehörden diskutiert. Um die einheitliche Aufsichtspraxis transparent zu machen, wurden im November 2020 auf der Webseite der OAK BV erste Informationen zur Umsetzung der FRP 4 publiziert.

3.1.8 Vollzugsfragen bei 1e Vorsorgeplänen

Vorsorgeeinrichtungen können Versicherten für Lohnbestandteile über 126 900 Franken sogenannte 1e Vorsorgepläne anbieten. Bei 1e Vorsorgeplänen erhalten die Versicherten die Möglichkeit, eine individuelle Anlagestrategie zu wählen, tragen damit aber auch selber das Anlagerisiko. Im Berichtsjahr hat die OAK BV zwei Mitteilungen zu den 1e Vorsorgelösungen publiziert.

In den Mitteilungen M–01/2020 «Einkauf in Vorsorgeeinrichtungen mit Wahl der Anlagestrategie» geht es um die Angemessenheit der Einkaufstabellen gemäss Art. 1 Abs. 5 Bst. b der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1). Diese Bestimmung wurde in der Praxis unterschiedlich ausgelegt. Die OAK BV hat daher klargestellt, dass für die Berechnung der Einkaufssumme keine Beiträge berücksichtigt werden dürfen, die durchschnittlich mehr als 25 Prozent des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung betragen. Eine Aufzinsung ist auch nicht zulässig, wenn die Beiträge durchschnittlich tiefer als 25 Prozent des versicherten Lohnes angesetzt werden.

Die Mitteilungen M–03/2020 «Vorsorgeeinrichtungen mit Wahl der Anlagestrategie (1e Vorsorgeeinrichtungen): separater Rechtsträger und Garantien gemäss FZG» klären folgende zwei Punkte. Erstens stellen sie klar, dass 1e Vorsorgelösungen nur in separaten Rechtsträgern (Vorsorgeeinrichtungen) angeboten werden dürfen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern. Zweitens halten sie fest, dass 1e Vorsorgelösungen keinen Freizügigkeitsschutz nach Art. 15 und Art. 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) geniessen. Beide Vorgaben dienen dazu, dass es nicht zu unerwünschten Quersubventionierungen kommen kann.

3.1.9 Auswirkungen der Negativzinsen auf Freizügigkeitsstiftungen

Die OAK BV hat bereits im letzten Tätigkeitsbericht vom Jahr 2019 (Kap. 3.1.6) ausführlich auf die Problematik der Negativzinsen bei Freizügigkeitskonten hingewiesen. Aufgrund der Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank (SNB), des anhaltend tiefen Zinsumfeldes und der fehlenden Sanierungsfähigkeit in Freizügigkeitsstiftungen sind die Freizügigkeitsstiftungen konkursgefährdet, weil sie gemäss aktueller Rechtslage die Freizügigkeitskonten nicht negativ verzinsen dürfen. Um sich der drohenden Gefahr eines Konkurses zu entziehen, treffen die Freizügigkeitsstiftungen folgende Massnahmen:

- Sie führen reglementarisch Gebühren für die Führung des Freizügigkeitskontos ein;
- sie versuchen, die Inhaber von Freizügigkeitskonten dazu zu bewegen, die Kontolösung durch ein Wertschriftensparen zu ersetzen, bei dem der Versicherte allein das Anlagerisiko trägt;
- neuen Kunden wird die Kontolösung gar nicht mehr angeboten.

Aus Sicht der Freizügigkeitsstiftungen sind diese Massnahmen nachvollziehbar. Für die Versicherten wirken sie sich hingegen nachteilig aus. Sie stehen vor einer unbefriedigenden Wahl: Entweder hohe Gebühren und die damit verbundene Schmälerung ihres Freizügigkeitsguthabens in Kauf nehmen oder das Risiko des Wertschriftensparens auf sich nehmen, bei dem sie das Anlagerisiko tragen. Letzteres kann vor allem bei einem kurzen Anlagehorizont oder einem Wiedereintritt in eine Vorsorgeeinrichtung (gemäss Art. 4 Abs. 2bis FZG muss das Vorsorgekapital auf Freizügigkeitseinrichtungen der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden) zu Verlusten führen.

Aus rechtlicher Sicht ist es zulässig, dass Freizügigkeitsstiftungen nur (noch) das Wertschriftensparen anbieten. Hingegen ist es nicht zulässig, einen Versicherten von einer bestehenden Kontolösung in ein Wertschriftensparen zu zwingen. Die Freizügigkeitsstiftung hat aber die Möglichkeit, den Vertrag zur Kontolösung im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen aufzulösen. Es besteht kein

Kontrahierungszwang für die Freizügigkeitsstiftungen. Dies gilt sowohl für den Abschluss als auch für die Auflösung eines Vertrags. Wie hoch die Gebühren für die Führung eines Freizügigkeitskontos sein dürfen, ist rechtlich ungeklärt.

Die Situation hat sich gegenüber dem Vorjahr weder für die Versicherten noch für die Freizügigkeitsstiftungen verbessert. Mit der Einführung von Art. 60b BVG bessert sich zumindest die Lage für die Auffangeinrichtung. Diese am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Bestimmung bietet der Auffangeinrichtung die Möglichkeit, Freizügigkeitsgelder bis zu 10 Milliarden Franken unverzinslich und unentgeltlich bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) anzulegen, falls ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich weniger als 105 Prozent beträgt. Dies kommt faktisch einer Kapitalerhaltungsgarantie gleich. Die oben beschriebene Problematik für die Freizügigkeitsstiftungen und ihre Versicherten ist damit jedoch nicht gelöst.

3.2 Governance und Transparenz

3.2.1 Leistungen von Wohlfahrtsfonds bei Kurzarbeit als Folge der Corona-Pandemie

Die Wirtschaft leidet unter den Folgen der Corona-Pandemie. Um in dieser Situation zu helfen und Arbeitsplatzverluste zu verhindern, wurde die Regelung zur Kurzarbeitsentschädigung angepasst. Gerade im Tieflohnbereich reicht die Entschädigung von achtzig Prozent des Verdienstes aber nicht immer aus, um den Bedarf vollständig zu decken. Die OAK BV und die regionalen Aufsichtsbehörden wurden deshalb mit der Frage konfrontiert, ob Wohlfahrtsfonds die Differenz der Kurzarbeitsentschädigung von achtzig Prozent zum vollen anrechenbaren Verdienstausfall übernehmen dürfen. Um schnell Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, hat die OAK BV in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden die Mitteilungen M–02/20 «Leistungen von Wohlfahrtsfonds bei Kurzarbeit als Folge der Corona-Pandemie» erlassen. Darin wird im Grundsatz festgehalten, dass die Möglichkeit, wonach Wohlfahrtsfonds als Folge und während der Dauer der Corona-Pandemie Leistungen bei Kurzarbeit übernehmen, mit dem Ziel und Zweck von Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89 Abs. 7 des Zivilgesetzbuches der Schweiz (ZGB; SR 210) vereinbar ist.

3.3 Direktaufsicht

3.3.1 Direktkontakt mit Beaufsichtigten

Die OAK BV pflegte einen intensiven Kontakt mit den direkt von ihr beaufsichtigten Anlagestiftungen, dem Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung. Dies ermöglicht der OAK BV unter anderem, Veränderungen auf dem Markt frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig adäquate Lösungen für neue Fragestellungen zu erarbeiten.

Im Berichtsjahr fanden wiederum verschiedene Aufsichtstreffen mit dem Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung statt. Ausserdem traf sich die OAK BV mit der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST). Die OAK BV nimmt normalerweise auch an Anlegerversammlungen der Beaufsichtigten teil, um den direkten Austausch mit Vertretern und Vertreterinnen der Anlagestiftungen, aber auch mit den Anlegern und Anlegerinnen sicherzustellen. Dies war im Berichtsjahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht im gewohnten Umfang möglich.

3.3.2 Neue Anlagekategorie Infrastruktur

Aufgrund der vom Parlament angenommenen Motion 15.3905 «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen» von Nationalrat Thomas Weibel wurde die neue Anlagekategorie Infrastruktur geschaffen. Infrastrukturanlagen galten bisher als alternative Anlagen und mussten als kollektive Anlagen umgesetzt werden. Entsprechende Anlagen können seit dem 1. Oktober 2020, sofern diese keinen Hebel aufweisen, nun der neuen Anlagekategorie Infrastruktur zugeteilt werden. Aufgrund der Änderung stellten sich seitens der Beaufsichtigten zahlreiche Auslegungsfragen. Die Direktaufsicht stand diesbezüglich in regem Austausch mit den Beaufsichtigten sowie dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

3.3.3 Umsetzung der revidierten Verordnung über die Anlagestiftungen

Am 1. August 2019 trat die Revision der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2) in Kraft. Viele Anlagestiftungen müssen deshalb ihre Satzungen bis zum 31. Juli 2021 an die geänderten Bestimmungen der ASV anpassen. Die OAK BV hat in diesem Zusammenhang im Berichtsjahr sechzehn Statutenänderungen verfügt. Bei weiteren zehn Anlagestiftungen wurden die Statutenänderungen vorgeprüft. In diesen Fällen sind die Änderungsverfügungen noch ausstehend. Zudem wurden 25 Stiftungsreglemente vorgeprüft.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten einige Anlagestiftungen ihre jährlichen Anlegerversammlungen nicht im gewohnten Rahmen als Präsenzveranstaltung durchführen. Neuere Gesuche um Änderung von Statuten und Reglementen tragen diesem Umstand Rechnung, indem die überarbeiteten Satzungen die schriftliche oder elektronische Durchführung der Anlegerversammlung bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände explizit vorsehen.

Im Berichtsjahr mussten diverse personelle Konstellationen bei den Anlagestiftungen geprüft und deren Rechtmässigkeit im Zusammenhang mit den ASV-Änderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden beurteilt werden.

3.3.4 Bericht über die Prüfung der Direktaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)

Die Direktaufsicht der OAK BV stand 2019 aufgrund des mittlerweile sehr grossen beaufsichtigten Volumens auf dem Prüfplan der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Per Ende 2019 beaufsichtigte die Direktaufsicht 62 Einrichtungen mit circa 500 Anlagegruppen. Das beaufsichtigte Volumen beträgt fast 200 Milliarden Franken, was rund 20 Prozent der Guthaben in der zweiten Säule entspricht. Das Volumen hat sich seit der Einsetzung der OAK BV im Jahr 2012 verdoppelt und der Wachstumstrend hält ungebrochen an.

Die EFK hat ihren Prüfbericht im Juli 2020 veröffentlicht und attestiert darin der Direktaufsicht, dass die Aufsichtsprozesse ordnungsgemäss ablaufen. Es wurden keine wesentlichen Schwachstellen identifiziert und die EFK bestätigt, dass die direkte Aufsicht zielführend verankert ist und gut funktioniert. Die wesentlichen Risiken seien abgedeckt und die direkte Aufsicht zeige Wirkung. Weiter bestätigt die EFK, dass die fachlichen Kompetenzen in der Direktaufsicht angemessen vorhanden sind. In Bezug auf die Aussenwirkung und Effizienz hält die EFK fest, dass sich die Direktbeaufsichtigten gegenüber der EFK positiv zur Aufsichtstätigkeit der OAK BV geäussert haben und dass die direkte Aufsicht von den überwachten Einheiten als effizient und effektiv beurteilt wurde.

Die EFK empfiehlt der OAK BV, die Beschreibung der Kontrollprozesse systematisch den aktuellen Verhältnissen anzupassen, um die Nachvollziehbarkeit und die Qualität der Aufsicht zu optimieren.

3.3.5 Klimaverträglichkeitstest 2020 für den Schweizer Finanzmarkt

Die OAK BV hat in Absprache mit der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) den Anlagestiftungen empfohlen, am PACTA Klimaverträglichkeitstest 2020 für den Schweizer Finanzmarkt teilzunehmen. Dieser wurde unter der Federführung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) durchgeführt. Die Ergebnisse des Tests können auf der **Homepage des BAFU** abgerufen werden.

4 Operative Aufsichtstätigkeit

4.1 Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden

4.1.1 Regelmässige Treffen

Im Jahr 2020 hat sich die OAK BV dreimal mit den regionalen Aufsichtsbehörden getroffen. Diese Treffen haben zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der OAK BV und den Aufsichtsbehörden beigetragen. Ausserdem boten sie allen Teilnehmenden Gelegenheit, Probleme und aktuelle Themen anzusprechen und gemeinsam eine einheitliche Lösung zu finden.

Gegenwärtig bestehen zudem Arbeitsgruppen mit Involvierung der regionalen Aufsichtsbehörden. Eine dieser Arbeitsgruppen war massgebend an der Erarbeitung der Weisungen betreffend Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen beteiligt, die Anfang 2021 veröffentlicht wurden (Kap. 3.1.4). Eine weitere Arbeitsgruppe befasst sich zurzeit mit der einheitlichen Umsetzung der Fachrichtlinie FRP 4. Eine der zentralen Herausforderungen ist dabei die einheitliche Prüfung der Arbeiten des Experten für berufliche Vorsorge durch die Aufsichtsbehörden.

4.1.2 Inspektionen

Die Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ist eine der Hauptaufgaben der OAK BV und Inspektionen leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Aufgrund der Massnahmen, die der Bundesrat zur Bekämpfung des Coronavirus getroffen hat, musste die OAK BV ihre Inspektionen des Jahres 2020 um ein Jahr verschieben. Deshalb werden die Inspektionen 2021 das Thema «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG» behandeln. Im Rahmen der Inspektionen wird zum einen überprüft werden, ob die leitenden Revisoren die Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung gemäss den Weisungen W–03/2016 «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG» erfüllen. Zum anderen werden die Inspektionen dazu genutzt, die Qualität der Revisionen nach BVG insgesamt zu beurteilen. Ein weiterer Schwerpunkt der Inspektionen 2021 ist ein Überblick über die Einhaltung der in Art. 89a Abs. 7 ZGB vorgesehenen Mindestanforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung für Wohlfahrtsfonds.

4.1.3 Prüfung der Jahresberichte

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Buchstabe b BVG prüft die OAK BV die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden. In diesem Rahmen veröffentlichte die OAK BV die Weisungen W–02/2012 «Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden», die die Mindestanforderungen an den Inhalt der Jahresberichte definieren. Die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung der Aufsichtsbehörden sind seit 2017 in Kraft.

Die Jahresberichte 2019, die die OAK BV im Jahr 2020 geprüft hat, führten zu drei Prüfbescheiden ohne Feststellung (ASFIP, Genf; BBSA, Bern; BVSA, Aargau). Im Rahmen ihrer Arbeiten stellte die OAK BV fest, dass drei Aufsichtsbehörden einige Bestimmungen der Weisungen W–02/2012 nicht einhalten und dass zwei Aufsichtsbehörden sich kategorisch weigern, alle Bestimmungen zur Transparenz der Ergebnisse einzuhalten.

4.2 Direktaufsicht

4.2.1 Anlagestiftungen

4.2.1.1 Gründungen von Anlagestiftungen

Das Interesse an Gründungen von Anlagestiftungen ist im Vergleich zu den Vorjahren etwas zurückgegangen. Im Berichtsjahr waren bei der OAK BV vier Gründungsgesuche hängig, von denen drei mit der Aufsichtsübernahme nach vollzogener Gründung abgeschlossen werden konnten. Dabei handelt es sich in drei Fällen um Immobilien-Anlagestiftungen. Der Trend im Immobilienbereich hält also weiter an. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist die OAK BV verpflichtet, jeder Gesuchstellerin einer neuen Anlagestiftung unabhängig ihrer Erfolgsaussichten eine Zulassung zu erteilen.

4.2.1.2 Neue Anlagegruppen

Im Berichtsjahr lässt sich ein Trend zu Anlagegruppen Immobilien-Ausland feststellen. Neben Anlagegruppen, welche vorab in kommerzielle Immobilien investieren, verzeichnete die OAK BV mehrere Gesuche um Bildung von Anlagegruppen mit einem engeren Anlagefokus. Im Vordergrund standen Anlagen im Bereich Logistik, Gesundheit sowie Immobilien mit besonderen Wohnformen.

Eine Häufung war zudem bei Anlagegruppen zu verzeichnen, die weltweit in Infrastruktur investieren. Dies dürfte nicht zuletzt eine Folge der neu geschaffenen Anlagekategorie Infrastruktur sein. In mehreren Fällen wurden im Bereich Immobilien-Ausland als auch im Bereich Infrastruktur gleichzeitig zwei Anlagegruppen gebildet, jeweils eine mit und eine ohne Währungsabsicherung.

Aufgrund der Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie sowie aufgrund von Naturkatastrophen erheblichen Ausmasses wurde die OAK BV im Berichtsjahr von Anlagestiftungen, welche Insurance Linked Securities Anlagegruppen anbieten, um die Zustimmung zur Bildung von Side Pockets-Anlagegruppen ersucht. Side Pockets dienen dazu, bestehende Anlagegruppen von vollständig illiquid gewordenen Anlagen zu separieren, um liquide zu bleiben und Ungleichbehandlungen zwischen Anlegern zu verhindern. Die vollständig illiquiden Anlageteile einer Anlagegruppe werden in neue Anlagegruppen überführt. Nach intensiven Abklärungen hat die OAK BV der Bildung von Side Pockets-Anlagegruppen unter definierten Bedingungen zugestimmt. Da die aktuellen Satzungen die Bildung solcher Gefässe nicht vorsehen, haben die gesuchstellenden Anlagestiftungen bei den Anlegerinnen und Anlegern der betroffenen Anlagegruppen vorgängig die Zustimmung einzuholen.

4.2.1.3 Erteilte Ausnahmebewilligungen

Die OAK BV kann aufgrund von Art. 26 Abs. 9 ASV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes 10 der ASV zulassen. Im Berichtsjahr lehnte die OAK BV die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Zusammenhang mit der Zulassung einer RAIF-Struktur (Reserved Alternative Investment Fund) ab. Grund war, dass es sich bei einem RAIF um ein nicht von einer Aufsicht überwachtes Produkt handelt, was gemäss Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jedoch eine zwingende Voraussetzung zum Einsatz eines derartigen Produktes darstellt.

4.2.1.4 Entwicklung der unterstellten Einrichtungen und des Anlagevermögens

Das Arbeitsvolumen in der Direktaufsicht hat seit dem Start der OAK BV Anfang 2012 stark zugenommen. Das von den Anlagestiftungen verwaltete Gesamtvermögen sowie die Anzahl der Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung Jahr 2019 gegenüber Jahr 2012
Anzahl Anlagestiftungen	44	44	45	48	53	57	58	60	**36,4 %**
Anzahl Anlagegruppen	385	403	415	427	441	455	480	500	**29,9 %**
Gesamtvermögen Anlagestiftungen*	102 036 259	110 528 229	118 543 933	123 561 960	135 119 930	154 740 045	163 512 581	177 601 940	**74,1 %**
Gesamtvermögen Auffangeinrichtung*	8 277 532	9 262 056	10 687 520	11 885 871	13 356 432	15 079 302	15 724 358	18 169 976	**119,5 %**
Gesamtvermögen Sicherheitsfonds*	1 082 367	1 131 272	1 215 347	1 172 514	1 216 554	1 276 338	1 189 530	1 281 595	**18,4 %**
Total Gesamtvermögen*	**111 396 158**	**120 921 557**	**130 446 801**	**136 620 345**	**149 692 916**	**171 095 685**	**180 426 469**	**197 053 511**	**76,9 %**

* in Tausend CHF

4.2.2 Auffangeinrichtung

Die Prüfung der Berichterstattung der Auffangeinrichtung per 31. Dezember 2019 konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid abgeschlossen werden.

Die OAK BV bespricht die relevanten Themen mit der Auffangeinrichtung jeweils im Rahmen der regelmässigen Aufsichtstreffen. Besprochen wurden insbesondere versicherungstechnische Aspekte, Anpassungen in den Reglementen sowie die Situation im Bereich Freizügigkeitskonten.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben ist die Auffangeinrichtung im aktuellen Umfeld auf den Finanzmärkten und im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mit grossen Herausforderungen konfrontiert.

Bei den Freizügigkeitskonten der Auffangeinrichtung ist wie in den Vorjahren ein sehr grosser Nettoneugeldzufluss zu verzeichnen. Wie im Kapitel 3.1.9 erwähnt, fehlt den Freizügigkeitsstiftungen und der Auffangeinrichtung aufgrund der aktuellen Gesetzeslage im Falle einer Unterdeckung die Sanierungsfähigkeit. Die entsprechenden Risiken, die daraus abgeleiteten Massnahmen zur Risikominderung sowie die Verzinsung der Freizügigkeitskonten werden von der OAK BV laufend überwacht. Aufgrund ihrer systemrelevanten Funktion wurde für die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zwecks Minimierung der finanziellen Risiken im Jahr 2020 gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, dass sie bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) befristet auf drei Jahre ein Nullzinskonto eröffnen kann.

Im Bereich BVG führt das weiterhin sehr tiefe Zinsniveau zu einer grossen Marge zwischen der gesetzlich vorgeschriebenen Leistung gemäss dem BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent, welcher derzeit einem jährlichen Zinsversprechen von über 4 Prozent entspricht, und den weit darunterliegenden Renditeerwartungen für das von der Auffangeinrichtung angelegte Vermögen. Im Gegensatz zu den meisten Vorsorgeeinrichtungen kann die Auffangeinrichtung den Umwandlungssatz nicht wesentlich unter die gesetzlich vorgeschriebenen 6,8 Prozent senken. Dies liegt daran, dass sie grösstenteils obligatorische BVG-Altersguthaben versichert und nur einen sehr begrenzten Anteil an überobligatorischen Altersguthaben aufweist, welche zu einem geringeren Umwandlungssatz in Renten umgewandelt werden könnten. Die Auffangeinrichtung prüft in diesem Zusammenhang laufend Massnahmen, welche zu einer Entspannung dieser Situation führen sollen. Der Handlungsspielraum hierzu ist jedoch begrenzt.

4.2.3 Sicherheitsfonds

Die Prüfung des Jahresberichts 2019 des Sicherheitsfonds konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden.

Die Betriebsrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Ausgabenüberschuss von 29,2 Millionen Franken ab und die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss von 96,1 Millionen Franken. Der Überschuss in der Erfolgsrechnung ist insbesondere auf das positive Finanzergebnis von 135,6 Millionen Franken zurückzuführen. Der Anlageerfolg entspricht einer Performance von 11,62 Prozent. Das Vermögen des Sicherheitsfonds wird ausschliesslich passiv angelegt.

Im Berichtsjahr hatte die OAK BV über die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2021 (fällig am 30. Juni 2022) zu befinden. Der Stiftungsrat beantragte folgende Beitragssätze:

- Beibehaltung des Beitragssatzes für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen bei 0,12 Prozent
- Beibehaltung des Beitragssatzes für Insolvenzen und andere Leistungen bei 0,005 Prozent

Dem Antrag wurde an der ordentlichen Sitzung der OAK BV vom 20. Mai 2020 stattgegeben und die neuen Beitragssätze wurden in der Folge vom Sicherheitsfonds kommuniziert.

Der Sicherheitsfonds prüft laufend die Situation und die möglichen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Derzeit besteht kein akuter Handlungsbedarf, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Beitragssatz für Insolvenzen zu einem späteren Zeitpunkt angehoben werden muss, da Insolvenzen von Arbeitgebern sich verzögert auf die Leistungspflicht des Sicherheitsfonds auswirken.

4.3 Experten für berufliche Vorsorge

4.3.1 Zulassungen

Gemäss Art. 52d Abs. 1 BVG bedürfen Experten für berufliche Vorsorge seit dem 1. Januar 2012 der Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2020 wurde eine natürliche Person zugelassen. Juristische Personen wurden keine neu zugelassen.

Zurzeit sind 193 natürliche und 32 juristische Personen als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen (Stand März 2021).

4.3.2 Qualitätssicherung

Die OAK BV hat im Jahr 2020 verschiedentlich Hinweise von den regionalen Aufsichtsbehörden über mangelhafte Ausübung der Expertentätigkeit erhalten. Auch hat die OAK BV festgestellt, dass nicht alle Experten ihren Meldepflichten gegenüber der OAK BV nachkommen. Die Kommission hat daher entschieden, Missständen bei den Experten nachzugehen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen. Die zugelassenen Experten sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Expertentätigkeit nebst den gesetzlichen Bestimmungen auch die Vorgaben der Weisungen W–01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» der OAK BV einzuhalten. Die durch die OAK BV erlassenen Mindeststandards bzw. die von der OAK BV zu Standards erhobenen Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) sind ebenfalls einzuhalten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben wird durch die regionalen Aufsichtsbehörden überwacht. Zwecks Qualitätssicherung wird aktuell zudem von der OAK BV geprüft, die Anforderungen an zugelassene juristische Personen zu erhöhen.

4.4 Revisionsstellen

4.4.1 Projekt zur Weiterentwicklung

Zur Weiterentwicklung der Revision in der beruflichen Vorsorge wurde 2020 eine gemischte Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Teilnehmende dieser gemischten Arbeitsgruppe sind die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), die OAK BV, die regionalen Aufsichtsbehörden, der Branchenverband EXPERTsuisse sowie die Verbände Treuhand|Suisse und veb.ch. Das Ziel der Arbeitsgruppe besteht darin, ein Positionspapier zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf betreffend eine allfällige spezialgesetzliche Zulassung und gegebenenfalls Beaufsichtigung der Revisionsstellen durch die RAB zu erstellen. Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe haben sich im Jahr 2020 insgesamt dreimal ausgetauscht. Die Diskussionen sollen im Jahr 2021 fortgeführt werden.

Angeregt durch die Diskussionen in der gemischten Arbeitsgruppe soll im Jahr 2021 eine zusätzliche Arbeitsgruppe gebildet werden, die sich mit der Thematik von jährlichen Prüfschwerpunkten für Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen auseinandersetzt. Diese Arbeitsgruppe hat zum Ziel, den Nutzen der Revision nach BVG für die Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden zu erhöhen. In dieser Arbeitsgruppe sind primär die OAK BV und die regionalen Aufsichtsbehörden vertreten. Nachgelagert soll zudem der Einbezug des Branchenverbands EXPERTsuisse erfolgen.

4.4.2 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung in der Revision nach BVG hat die OAK BV im Jahr 2016 die Weisungen W–03/2016 «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG» erlassen. Diese Weisungen beinhalten Mindestanforderungen an den leitenden Revisor einer Revisionsstelle in Bezug auf dessen Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung. Geregelt wird auch, wie Meldungen über Missstände an die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) übermittelt werden müssen. Die Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung gemäss den Weisungen W–03/2016 mussten durch die betroffenen leitenden Revisoren erstmalig im Jahr 2019 erfüllt werden. Geplant war, im Berichtsjahr eine stichprobenweise Prüfung der Einhaltung dieser Mindestanforderungen durchzuführen. Bedingt durch das Coronavirus und die damit zusammenhängenden besonderen Umstände hat die OAK BV die Prüfung auf das Jahr 2021 verschoben.

Im Zusammenhang mit dem Meldewesen gemäss den Weisungen W–03/2016 findet ein regelmässiger Austausch mit der RAB statt. Die noch nicht abschliessend bearbeiteten Hinweise werden im Rahmen dieser Gespräche besprochen.

5 Ausblick 2021

5.1 Aufsichtssystem und Vereinheitlichung der risikoorientierten Aufsicht

Das System der beruflichen Vorsorge steht vor grossen Herausforderungen: Die demografische Entwicklung, das Tiefzinsumfeld, der Reformstau bei der Anpassung der gesetzlich festgelegten Parameter, der Konzentrationsprozess hin zu immer grösseren und komplexeren Einrichtungen sowie nicht zuletzt die möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Stabilität der Arbeitgebenden und die Kapitalmärkte. Eine laufende Weiterentwicklung des Aufsichtssystems und eine risikoorientierte Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit sind zum Schutz der Destinatäre der zweiten Säule deshalb unabdingbar. Bei der risikoorientierten Aufsicht konnten in der Vergangenheit in verschiedenen Bereichen wichtige Fortschritte erzielt werden. Ziel ist es, mittels Mindestanforderungen in allen Aufsichtsregionen einen einheitlichen Standard der risikoorientierten Aufsicht umzusetzen. Dazu wurde, wie im Kapitel 3.1.5 bereits angesprochen, das «Grundlagenpapier zum Aufsichtsverständnis: Mindestanforderungen der OAK BV an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» von der Kommission erarbeitet. Das Grundlagenpapier bildet die Basis für die Erarbeitung von Weisungen, welche präzise Vorgaben an die Aufsichtstätigkeit festlegen sollen. Im Jahr 2021 werden die Arbeiten für diese Weisungen aufgenommen mit dem Ziel, die Anforderungen an die Prüfhandlungen der regionalen Aufsichtsbehörden in einem sinnvollen Detaillierungsgrad festzulegen. Die in den Weisungen enthaltenen Vorgaben an die Risikobeurteilung sollen die finanziellen und nicht-finanziellen Risiken abdecken. Den besonderen Anforderungen der verschiedenen Kategorien von Vorsorgeeinrichtungen ist entsprechend Rechnung zu tragen (z.B. spezifische Anforderungen an Governance und finanzielle Sicherheit bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen im Wettbewerb). Die Arbeiten erfolgen in Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden und den an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Verbänden.

5.2 Aufsicht über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Die Bedeutung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Gewisse Einrichtungen sind heute von der Grösse und der Komplexität her vergleichbar mit Versicherungsunternehmen.

Mit den von der Kommission im Januar 2021 beschlossenen Weisungen W–01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» verfolgt die OAK BV das Ziel, mehr Transparenz in Bezug auf die Organisation sowie die Verteilung der Risiken innerhalb von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen (vgl. dazu 3.1.4). Bei den genannten Einrichtungen erhielten die regionalen Aufsichtsbehörden bisher oft unzureichende Informationen zur Beurteilung der Finanzierung, der finanziellen Lage und weiterer Risiken auf Ebene der einzelnen Vorsorgewerke. Dies liegt daran, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen auf die Stiftung, nicht aber auf deren Vorsorgewerke beziehen. Diese verbesserte Transparenz dient als Grundlage für eine effektivere Aufsicht, welche die spezifische Situation dieser Einrichtungen berücksichtigt. Zudem macht die OAK BV mit diesen Weisungen nähere Vorgaben zur Ausgestaltung der internen Kontrolle von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb sowohl auf Ebene der Vorsorgeeinrichtung als auch auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke. Anforderungen an die Governance und die finanzielle Führung dieser Einrichtungen sowie Vorgaben an die Prüfungshandlungen der regionalen Aufsichtsbehörden erfolgen mit separaten Weisungen.

Im Jahr 2021 wird die Vorbereitung der Umsetzung der verabschiedeten Weisungen im Zentrum stehen. Dazu gehören Informations- und Ausbildungsanlässe für Vorsorgeeinrichtungen, Experten und Revisionsstellen. Zudem wird mit allen involvierten Akteuren die detaillierte Umsetzung definiert.

5.3 Direktaufsicht über Anlagestiftungen

Der Bundesrat hat die revidierte Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) am 1. August 2019 in Kraft gesetzt. Den bestehenden Anlagestiftungen wird für die Anpassung ihrer Stiftungssatzungen eine Frist von zwei Jahren eingeräumt. Diese Frist gilt auch für die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats und die Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden. Die Anpassungen der Stiftungssatzungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die OAK BV wird sicherstellen, dass bei sämtlichen beaufsichtigten Einrichtungen die notwendigen Anpassungen an die neue Gesetzgebung per 31. Juli 2021 erfolgen.

6 Statistik

6.1 Die OAK BV als Behörde

6.1.1 Aufsichts- und Kontrollsystem

Das folgende Schema bildet das Aufsichts- und Kontrollsystem in der beruflichen Vorsorge ab.

6.1.2 Organigramm

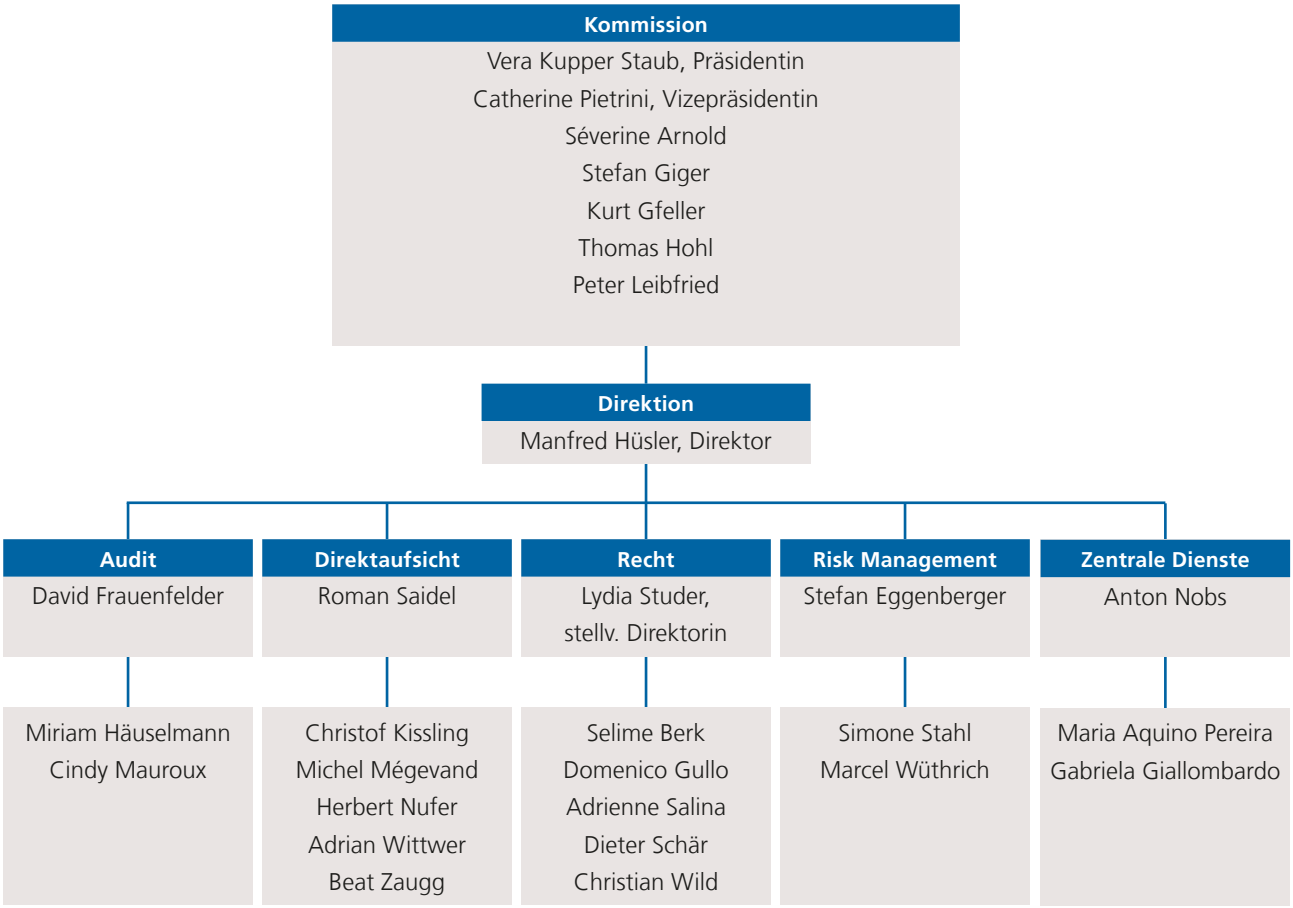

6.1.3 Personalbestand

Per 31. Dezember 2020 hat die OAK BV den Stellenetat von 28,5 Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Aufgrund der grossen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Spezialistinnen und Spezialisten konnten nicht alle ausgeschriebenen Stellen besetzt werden. Dazu kommen Veränderungen des Beschäftigungsgrades bei Mitarbeitenden.

Personalbestand per 31.12.	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Risk Management	2,3	2,3	2,5	2,5	2,4	1,8	1,8	1,8	1,0
Direktaufsicht	5,5	5,5	4,8	4,8	4,8	4,8	3,8	3,8	3,8
Audit	2,8	2,8	3,3	3,3	3,3	3,5	3,5	2,5	2,9
Recht	4,9	4,8	4,8	5,3	5,3	5,5	5,5	4,5	3,7
Sekretariat	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,9	4,4	4,8	3,8
Querschnittfunktionen	3,5	3,5	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	6,0
Kommission	1,9	1,9	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
nicht besetzte Stellen	4,1	4,2	1,4	0,9	1,0	0,8	1,3	2,9	2,1
Stellenetat	**28,5**	**28,5**	**25,5**	**25,5**	**25,5**	**25,5**	**25,5**	**25,5**	**25,5**

6.1.4 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2020

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1) vollständig selbst. Durch den Bund erfolgt aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Rechnungsstellung eine Vorfinanzierung der jährlich erhobenen Abgaben.

Die jährlichen Aufsichtsabgaben der regionalen Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 betragen 300 Franken für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und im Maximum 0,80 Franken für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen aktiv versicherte Person und für jede von den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen ausbezahlte Rente. Die jährlichen Aufsichtsabgaben für die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung berechnen sich nach Art. 8 BVV 1 und sind abhängig von der Höhe des Vermögens dieser Einrichtungen. Zusätzlich erhebt die OAK BV Gebühren für die in Art. 9 BVV 1 aufgeführten Verfügungen und Dienstleistungen.

Seit dem Geschäftsjahr 2014 berechnet die OAK BV die jährlichen Aufsichtsabgaben nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 8 Abs. 1 BVV 1 basierend auf den effektiv in diesem Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Kommission und des Sekretariats. Die Abgaben werden den betroffenen Behörden und Einrichtungen jeweils im Folgejahr durch die OAK BV in Rechnung gestellt.

Die Aufsichtsabgaben nach Art. 7 BVV 1 bestehen für das Jahr 2020 aus einer Grundabgabe von 300 Franken für jede beaufsichtige Vorsorgeeinrichtung sowie einer Zusatzabgabe von 0,45 Franken (Vorjahr: 0,45 Franken) für jede aktiv versicherte Person und jede ausbezahlte Rente.

Der Faktor für die Berechnung der Aufsichtsabgaben der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung beträgt für das Jahr 2020 79 % der gemäss Art. 8 BVV 1 festgelegten Ansätze und ist damit höher als im Vorjahr (65 %). Hauptgrund für die Erhöhung des Tarifs ist die Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters infolge der stetigen Zunahme der Anzahl Anlagestiftungen und Anlagegruppen.

Die Ausgaben und Einnahmen der OAK BV unterliegen systembedingt Schwankungen.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine eigene Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV), welchem die OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Jahresrechnung OAK BV 2020	Systemaufsicht CHF		Direktaufsicht CHF		Zulassung CHF		Gesamt CHF	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Beratungsaufwand	193 438	198 178	204 159	206 711	0	0	397 597	404 889
Löhne und Gehälter	2 481 413	2 438 679	2 565 330	2 340 954	0	69 183	5 046 743	4 848 816
Übriger Personalaufwand	34 804	40 496	18 741	21 805	0	0	53 545	62 301
Raummiete	175 435	175 435	94 465	94 465	0	0	269 900	269 900
Übriger Betriebsaufwand	49 165	75 219	26 473	40 503	0	0	75 639	115 722
Aufwand	**2 934 255**	**2 928 007**	**2 909 168**	**2 704 438**	0	**69 183**	**5 843 424**	**5 701 628**
Gebühreneinnahmen	–3 966	–14 746	–74 152	–181 519	0	–69 000	–78 118	–265 265
Nettoaufwand	**2 930 289**	**2 913 261**	**2 835 016**	**2 522 919**	**0**	**183**	**5 765 305**	**5 436 363**
Abgaben	–2 930 289	–2 913 261	–2 835 016	–2 522 919	0	0	–5 765 305	–5 436 180
Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**183**	**0**	**183**

6.2 Regulierung

6.2.1 Weisungen und Mitteilungen

- Weisungen W–01/2016 vom 1. September 2016 (zuletzt geändert am 1. Januar 2020) «Anforderungen an Anlagestiftungen»
- Mitteilungen M–03/2020 vom 26. November 2020 «Vorsorgeeinrichtungen mit Wahl der Anlagestrategie (1e Vorsorgeeinrichtungen): separater Rechtsträger und Garantien gemäss FZG»
- Mitteilungen M–02/2020 vom 6. Mai 2020 «Leistungen von Wohlfahrtsfonds bei Kurzarbeit als Folge der Corona-Pandemie»
- Mitteilungen M–01/2020 vom 8. April 2020 «Einkauf in Vorsorgeeinrichtungen mit Wahl der Anlagestrategie»

6.2.2 Anhörungen

Im Jahr 2020 fanden keine öffentlichen Anhörungen zu Weisungen oder Weisungsentwürfen der OAK BV statt.

6.3 Systemaufsicht

6.3.1 Regionale Aufsichtsbehörden

Die Direktaufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wird durch acht regionale Aufsichtsbehörden sichergestellt. Die gemäss Art. 3 BVV 1 erstellten Register der beaufsichtigten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können auf den jeweiligen Internetseiten der Aufsichtsbehörden eingesehen werden.

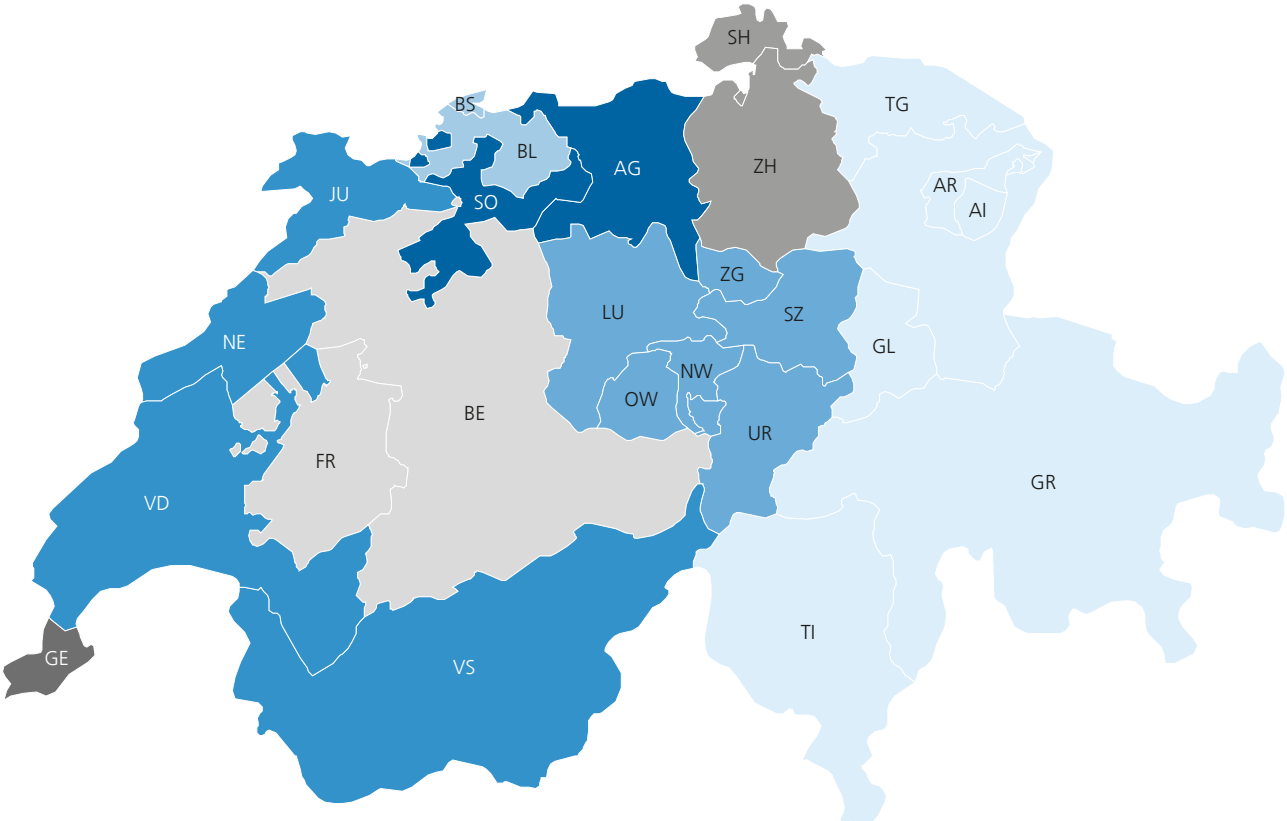

Die nachfolgende Tabelle zeigt die mengenmässige Aufteilung der registrierten Vorsorgeeinrichtungen und der nicht registrierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge auf die acht regionalen Aufsichtsbehörden. Daraus ist ersichtlich, dass 22,7 Prozent aller Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz unter der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) stehen.

Im Allgemeinen bestätigen die Zahlen den fortwährenden Rückgang der registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht. Dieser Konzentrationsprozess, bei dem sich immer mehr Arbeitgebende bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anschliessen, hält seit vielen Jahren an.

Kanton	Aufsichtsbehörden	Anzahl registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht		Anzahl nicht registrierte Einrichtungen unter Aufsicht*		Total Einrichtungen unter Aufsicht	
		2019	2018	2019	2018	2019	2018
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance Rue de Lausanne 63 1211 Genève 1	133	141	94	102	227	243
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale Avenue de Tivoli 2 1002 Lausanne	173	179	140	146	313	325
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht Belpstrasse 48 3000 Bern 14	222	234	207	222	429	456
AG, SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau Schlossplatz 1 5001 Aarau	135	138	199	212	334	350
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel Eisengasse 8 4001 Basel	162	162	183	194	345	356
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich Stampfenbachstrasse 63 8090 Zürich	343	356	370	389	713	745
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG-und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28 9001 St.Gallen	181	184	196	206	377	390
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Bundesplatz 14 6002 Luzern	129	131	269	280	398	411
Total		**1 478**	**1 525**	**1 658**	**1 751**	**3 136**	**3 276**

Quellenangabe zur Tabelle: Jahresberichte 2019 der regionalen Aufsichtsbehörden

* Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, unter Aufsicht

6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Das Register der zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge wird auf der **Internetseite der OAK BV** geführt.

6.4 Direktaufsicht

6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen

Beaufsichtigte Institution	**Abschluss-datum**	**Gesamt-vermögen*** (in Tausend CHF) **2019**	**Anzahl Anlage-gruppen 2019**	**Gesamt-vermögen*** (in Tausend CHF) **2018**	**Anzahl Anlage-gruppen 2018**
1291 Die Schweizerische Anlagestiftung (gegründet 2018)	30.06.	121 873	1	–	–
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	2 735 251	4	2 433 670	3
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	247 581	1	242 068	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	1 064 860	7	1 008 978	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse (fusioniert 2019)	31.10.	17 169 375	8	16 079 810	8
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	1 869 905	1	1 675 351	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	2 593 895	2	2 336 560	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	10 289 005	27	8 571 017	26
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	860 295	4	822 914	4
Anlagestiftung VALYOU	31.12.	13 145	3	3 112	1
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)	31.12.	1 238 484	22	1 139 834	20
ASGEBA (in Liquidation)	31.12.	103	1	32 081	1
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	2 529 918	2	2 455 835	2

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2019	Anzahl Anlage-gruppen 2019	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2018	Anzahl Anlage-gruppen 2018
Avadis Anlagestiftung	31.10.	8 998 296	28	8 718 154	25
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1 342 231	3	1 377 538	3
avenirplus Anlagestiftung	31.12.	281 540	5	261 340	6
AXA Anlagestiftung (gegründet 2018)	31.03.	–	–	–	–
AXA Vorsorge Anlagestiftung (gegründet 2020)	30.09.	–	–	–	–
Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	2 332 121	10	1 741 054	11
Constivita Immobilien Anlagestiftung	31.12.	112 195	1	112 241	1
Credit Suisse Anlagestiftung	30.06.	21 041 669	45	20 147 961	42
Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule	30.06.	3 050 584	13	2 547 699	8
Die Anlagestiftung DAI	30.06.	182 701	1	91 749	1
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	1 338 547	2	1 272 227	2
Equitim Fondation de placement	31.12.	20 162	1	10 195	1
Fondation Arc-en-Ciel (Aufsichtsübernahme 2019)	31.12.	158 690	1	–	–
Fundamenta Group Investment Foundation (gegründet 2019)	30.09.	–	–	–	–
Greenbrix Fondation de placement	30.09.	302 076	1	220 152	1
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	1 419 897	6	962 614	10
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	1 035 208	1	986 830	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	309 804	1	285 510	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	5 463 933	3	5 048 431	3
IST Investmentstiftung	30.09.	8 188 530	37	8 030 748	39

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2019	Anzahl Anlage-gruppen 2019	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2018	Anzahl Anlage-gruppen 2018
IST2 Investmentstiftung	30.09.	191 476	5	202 011	4
IST3 Investmentstiftung	30.09.	949 010	7	737 601	4
J. Safra Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1 345 212	19	1 147 054	20
J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2	31.12.	131 849	1	50 256	1
Liberty Anlagestiftung (gegründet 2018)	31.12.	11 114	2	–	–
LITHOS Fondation de placement Immobilier	30.09.	387 119	2	363 728	2
Patrimonium Anlagestiftung	31.12.	933 684	2	714 366	2
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	667 474	12	605 341	12
Profond Anlagestiftung	31.12.	2 159 680	2	2 280 767	2
Realstone Fondation de Placement (gegründet 2019)	31.12.	–	–	–	–
REMNEX Anlagestiftung (gegründet 2020)	30.09.	–	–	–	–
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	88 705	3	89 454	3
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	1 104 488	2	998 260	1
SFP Anlagestiftung	31.12.	349 555	3	262 035	3
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	2 217 364	3	2 101 457	4
Steiner Investment Foundation	31.12.	403 697	1	213 181	1
Swiss Capital Anlagestiftung I	31.12.	1 572 639	8	1 260 550	6
Swiss Prime Anlagestiftung	31.12.	2 269 764	1	1 635 242	1
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	15 546 089	32	15 607 920	42

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2019	Anzahl Anlage-gruppen 2019	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2018	Anzahl Anlage-gruppen 2018
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	2 063 355	10	2 251 597	9
SwissPK Foundation (gegründet 2019)	31.12.	–	–	–	–
Tellco Anlagestiftung	31.12.	1 298 679	2	1 280 148	2
Terra Helvetica Anlagestiftung (gegründet 2020)	31.12.	–	–	–	–
UBS Investment Foundation 1	30.09.	8 081 500	28	7 645 400	28
UBS Investment Foundation 2	30.09.	7 327 500	32	6 944 200	29
UBS Investment Foundation 3	30.09.	7 844 800	13	6 895 000	11
UTILITA Anlagestiftung für gemeinnützige Immobilien	30.09.	84 544	1	71 661	1
VZ Anlagestiftung	31.12.	2 784 869	17	2 154 774	14
VZ Immobilien-Anlagestiftung	31.12.	207 212	1	160 741	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	21 268 690	49	19 224 162	46
Total 63 Anlagestiftungen		**177 601 940**	**500**	**163 512 581**	**480**
Auffangeinrichtung	31.12.	18 169 976	–	15 724 358	–
Sicherheitsfonds	31.12.	1 281 595	–	1 189 530	–
Gesamttotal		**197 053 511**		**180 426 469**	

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

7 Abkürzungsverzeichnis

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (SR 831.435.1)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FRP	Fachrichtlinie Pensionskassenexperten
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
HRegV	Handelsregisterverordnung (SR 221.411)
inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PatronFonds	Interessengemeinschaft der Schweizer Wohlfahrtsfonds
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
RAIF	Reserved Alternative Investment Fund

SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SECA	The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVSP	Schweizerischer Verband für strukturierte Produkte
SWIC	Swiss Investment Consultants for Pension Funds
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen für Rechnungslegung
Treuhand|Suisse	Schweizerischer Treuhänderverband
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
veb.ch	Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling
VVS	Verein Vorsorge Schweiz
ZGB	Zivilgesetzbuch der Schweiz (SR 210)